

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen  
Baden-Württemberg  
Bauordnungsrecht  
Frau Ministerialrätin Rena Farquhar  
Theodor-Heuss-Str. 4  
70174 Stuttgart



## **Stellungnahme zum Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren**

30. Mai 2023  
LGG0001-3/7302498/

Sehr geehrte Frau Farquhar,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Landesbauordnung sowie der Verfahrensverordnung und freuen uns über die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg (AKBW) ist die berufsständische Interessenvertretung von rund 26.000 Hochbau-, Innen-, Landschaftsarchitekt:innen und Stadtplaner:innen, die in ihrer täglichen Berufspraxis mit den Vorgaben der baurechtlichen Verfahren konfrontiert sind. Auf den dort bestehenden Optimierungsbedarf hat die Kammer in der Vergangenheit wiederholt hingewiesen. Das grundsätzliche Ansinnen, das baurechtliche Verfahren mit dem vorgelegten Entwurf zu vereinfachen und zu beschleunigen, begrüßt die Architektenkammer Baden-Württemberg daher ausdrücklich. Die vorgeschlagenen Änderungen sind aus unserer Sicht weitgehend geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen. Dennoch sehen wir im Detail noch Verbesserungsmöglichkeiten und erlauben uns nachfolgend einige Anmerkungen sowie Vorschläge und Ergänzungen.

### **1.) Einreichung von Anträgen und Unterlagen**

Die beabsichtigte Änderung, direkt bei den Baurechtsbehörden die Anträge und Bauvorlagen einzureichen, die dann unverzüglich den betroffenen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, bewerten wir als geeigneten Vorschlag, zumal insgesamt eine medienbruchfreie elektronische Bearbeitung ermöglicht werden soll.

### **2.) Elektronisches Textformerfordernis und einfache Bekanntgabe der Entscheidungen**

#### **2a) Elektronisches Textformerfordernis**

Die Beschränkung auf rein elektronische Antragseinreichung und Kommunikation stellt eine konsequente Anforderung für die gewünschte medienbruchfreie digitale Verfahrensbearbeitung dar, auch wenn dies in der Praxis im Einzelfall zu Härten führen mag. (Siehe dazu unten 2c)

Um allerdings die gewünschten Effekte zur Verfahrenserleichterung allgemein und nicht nur im Einzelnen für die jeweils betroffene Behörde zu gewährleisten, **halten wir es für dringend erforderlich, dass das Land die Kommunen mit den betroffenen Behörden bei der**

**Implementierung elektronischer Systeme unterstützt und im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfestellung für landesweit möglichst einheitliche Übermittlungswege leistet.** Dies umso mehr, als den einzelnen Baurechtsbehörden das Recht eingeräumt werden soll, Einreichung der Bauanträge und Bauvorlagen über einen von ihr vorgegebenen Onlinedienst zu verlangen. Es gilt, eine Differenzierung in eine Vielzahl unterschiedlicher Lösungen zu verhindern, um die Effekte einer Verfahrenserleichterung nicht zu konterkarieren. **Aus Sicht der Kammer sollte landeseinheitlich ein funktionierendes, möglichst bereits bewährtes System empfohlen bzw. zur Verfügung gestellt werden.**

### **2b) Vereinfachte Behördenkommunikation und einfache Bekanntgabe**

Die Änderungen hinsichtlich der Behördenkommunikation durch die Möglichkeit der einfachen Benachrichtigungen oder der bloßen Bekanntgabe ggf. alternativ zur Zustellmöglichkeit versprechen eine Vereinfachung und somit Beschleunigung der Verfahren.

### **2c) Übergangsregelung (§ 77)**

Nach unserer Einschätzung ist die Frist für die Umsetzung eines durchgängig medienbruchfreien elektronischen baurechtlichen Verfahrens sehr ambitioniert und **erfordert eine Unterstützung der betroffenen Behörden durch das Land.** (siehe oben). Die Baurechtsbehörden haben damit nur eineinhalb Jahre Zeit, um ein funktionierendes digitales Verfahren zu implementieren. Auch für einzelne Härtefälle schlagen wir daher die Aufnahme einer Ausnahmeregel für Einzelfälle vor:

"Bis zum 31. Dezember 2024 können abweichend von § 53 Absatz 2, § 56 Absatz 6 Satz 1, § 57 Absatz 1 Satz 1, § 59 Absatz 2, § 61 Absatz 1 Satz 1, § 62 Absatz 2 Satz 1, § 62 Absatz 3 Satz 2, § 67 Absatz 2 Satz 1, § 68 Absatz 2 Satz 1 sowie § 69 Absatz 4 Satz 2 Anträge und Bauvorlagen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches eingereicht werden. **Auch nach Ablauf dieser Frist kann die Baurechtsbehörde in begründeten Einzelfällen eine solche Einreichung zulassen.**"

### **3.) Einschränkung der Nachbarbeteiligung (§ 55)**

Die Angrenzerbenachrichtigung auf Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften des öffentlichen Baurechts zu begrenzen, halten wir im Sinne der Beschleunigung und Vereinfachung des baurechtlichen Verfahrens für sinnvoll und geeignet. Die damit folgerichtig entfallende Angrenzerbenachrichtigung im Kenntnissgabeverfahren führt zu einer Verfahrenserleichterung und Bürokratieentschlackung, ebenso wie der Wegfall eines Schriftformerfordernisses.

Wir bitten Sie um Würdigung unserer Ausführungen und Berücksichtigung unserer Anregungen. Gerne bringen wir uns mit unserer Fachkompetenz weiter ein und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Dieterle  
Hauptgeschäftsführer